

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der SPD

Dem Wunsch von Verstorbenen über das Verstreuen ihrer Asche Geltung verschaffen – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Freien Hansestadt Bremen**

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 303 – 2133-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Umweltbetriebes Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ durch die Wörter „Senators für Umwelt, Bau und Verkehr“ ersetzt.
2. Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:
„Fehlt es an einer Bestimmung und Beauftragung der Totenfürsorge für diese Beisetzungsform, so können diese ersetzt werden durch eine Zustimmungserklärung einer Person, die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Leichenwesen für die Bestattung zu sorgen hat.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen vom Friedhofszwang und von der Sargpflicht wird für die Stadtgemeinde Bremen vom Umweltbetrieb Bremen auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übertragen.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Regelung des § 4 Absatz 1a ermöglicht es einer verstorbenen Person darüber zu verfügen, wo ihre Asche verstreut oder ausgebracht wird, z. B. um ihrer ganz besondere persönlichen Verbundenheit zu einem bestimmten Ort außerhalb eines Friedhofs Ausdruck zu verleihen. Unabdingbar hierfür ist nach der geltenden Regelung eine schriftliche Verfügung der verstorbenen Person zu Lebzeiten, aus der nicht nur hervorgeht, an welchem Ort das Ausstreuen bzw. das Ausbringen der Asche gewünscht wird, sondern es ist auch zwingend eine Person zur Totensorge zu benennen, die für eine wunschgemäße Bestattung Sorge trägt.

In der praktischen Anwendung hat sich ergeben, dass viele Verstorbene, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, zwar einen Verstreungsort verfügt haben, dabei aber keine Person ausdrücklich mit der Totenfürsorge für diese Beisetzungsform beauftragt haben, weil sie offensichtlich davon ausgegangen sind, dass diese Aufgabe automatisch ihren Angehörigen zufällt, die auch sonst für die Bestattung zu sorgen haben. Dies sind nach § 16 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Leichenwesen der Reihenfolge nach der Ehegatte oder die Ehegattin, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, die volljährigen Kinder, die Eltern oder die volljährigen Geschwister.

Fehlt in der schriftlichen Verfügung eine ausdrückliche Bestimmung der für die Verstreung verantwortlichen Person, so gilt die schriftliche Verfügung bei strenger Auslegung der geltenden Regelung als unwirksam. Dies hat zur Folge, dass die Asche der verstorbenen Person – entgegen ihres erklärten Willens – gemäß § 4 Absatz 1 nur auf einem Friedhof oder auf See bestattet werden darf. Dies führt in der Gesetzesanwendung regelmäßig zu Konflikten zwischen dem Umweltbetrieb Bremen und Angehörigen, die die Asche wunschgemäß an dem von der verstorbenen Person bestimmten Ort verstreuen wollen.

Um dem eindeutigen Wunsch der verstorbenen Person Geltung zu verschaffen, die schriftlich verfügt hatte, dass ihre Asche an einem bestimmten Ort verstreut werden soll, wird den nach dem Gesetz über das Leichenwesen für die Bestattung verantwortlichen Angehörigen auch die Totenfürsorge für das Ausbringen der Asche übertragen, sofern die verstorbene Person in der schriftlichen Verfügung keine Person hierfür bestimmt hat. Da es unangemessen wäre, wenn eine Person gegen ihren Willen diese besondere Beisetzungsform durchzuführen hätte, bedarf dies ihrer ausdrücklichen Zustimmung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Jens Crueger, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD